

Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen
Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin

Ausgabe 2
Jahrgang 2024

Themen:

- Bezirksgruppen-
versammlung im FA
FuSt
- Begrüßungsaktion in
FA BI
- Statement zur Lohn-
steuerKompakt-Statistik
- Infos zum Kranken-
geldzuschuss
- DSTG Berlin erhöht
Beiträge nicht

Landesverband Berlin

DSTG

DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Kluckstr. 8
10785 Berlin (Tiergarten)
Telefon: (0 30) 21 47 30 40
Telefax: (0 30) 21 47 30 41

eMail: info@dstg-berlin.de
Internet: <http://www.dstg-berlin.de>

Deutsche Steuer-Gewerkschaft Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Herrn
Senator für Finanzen Berlin
Stefan Evers
-per E-Mail-

Berlin, 19.02.2024

**Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie an Beschäftigte in Elternzeit und Teilzeitbeschäftigte und an Versorgungsempfänger
Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)
Berliner Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise (BerIVSZG)**

Sehr geehrter Herr Senator Evers,

nach dem Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) und dem Berliner Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise (BerIVSZG) wird eine Inflationsausgleichsprämie nicht an Dienstkräfte gezahlt, die sich zu den Stichtagen zwar in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin, jedoch in Elternzeit befanden.

Aus Sicht der DSTG Berlin ist dies eine starke Ungleichbehandlungen der Kolleginnen und Kollegen. Ziel der Inflationsausgleichsprämie ist es, die gestiegenen Verbraucherpreise

DSTG Berlin lehnt Kürzung der Inflationsausgleichsprämie ab



DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung





dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



Bank
Better Banking

BBBank-Kreditkarten¹ zu Sonderkonditionen.



Nur für
dbb-Mitglieder
und ihre
Angehörigen

- ✓ 0,- Euro für Visa ClassicCard¹
- ✓ Schwarze Kreditkarte (Visa) zum Sonderpreis von 29,90 Euro p. a.



Jetzt informieren

BBBank eG Filiale Berlin-Mitte

Hausvogteiplatz 3-4

10117 Berlin

Michael Twardowski

Tel.: 0721 - 141 731 719

E-Mail: michael.twardowski@bbbank.de

Einfach hier bestellen:
www.bbbank.de/dbb



¹Ausgabe ab 18 Jahren möglich, kontoführungsabhängig. Voraussetzungen ab der Vollendung des 30. Lebensjahres: BBBank Girokonto, monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a. Voraussetzungen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres: BBBank Junges Girokonto ohne monatliches Kontoführungsentgelt bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a. Ausgabe einer Kreditkarte

Folgen Sie uns



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



die angekündigten Inflationsausgleichsprämien für Dezember, sowie Januar bis Februar bzw. März sind zwischenzeitlich ausgezahlt. Viele Kolleginnen und Kollegen konnten sich über ein ordentliches Plus auf dem Konto freuen. Aber genau da

liegt das Problem. Viele und nicht alle. Denn Beschäftigte in Teilzeit, Beschäftigte, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in Elternzeit befanden, und Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen haben diese nicht oder nur anteilig erhalten.

Für uns als DSTG ist das nicht nachvollziehbar. Diese Inflationsausgleichsprämie soll die in letzter Zeit besonders angestiegenen Lebenshaltungskosten abmildern. Sie stellt aus unserer Sicht keinen vergleichbaren Arbeitslohn dar, dem eine Arbeitsleistung gegenübersteht. Die Minderung oder auch die Ausnahme von der Inflationsausgleichsprämie trifft hier wieder die wirtschaftlich Schwächsten. Und das sind in diesem Fall wieder hauptsächlich Frauen. Frauen arbeiten noch immer viel häufiger in Teilzeit als Männer und Mütter nehmen im Vergleich zu den Vätern im Durchschnitt auch noch immer länger Elternzeit in Anspruch. Die Einschränkung der Inflationsausgleichsprämie zementiert diese ungleiche Verteilung weiter.

Als DSTG haben wir uns für eine gerechte Auszahlung der Inflationspauschale bei Senator Evers und beim Hauptausschuss stark gemacht. Es hat uns äußerst überrascht, dass auch aus dem Hauptausschuss anscheinend keine Vorschläge zur gerechten Verteilung der Inflationsausgleichsprämie kamen.

In vielen Bereichen haben wir in der Steuerverwaltung im Land Berlin große Fortschritte bei der Gleichbehandlung von Männern und Frauen erreicht. Aber leider noch nicht in allen. Diesen Weg müssen wir aber konsequent weiterbeschreiten.

Auch die Digitalisierung schreitet weiter voran. Nach und nach werden weitere Finanzämter in das Projekt „Scannen weißer Post“ eingebunden. Die Rückmeldungen, die wir als DSTG insbesondere über die Personalräte erhalten, sind unterschiedlich. Einige teilen uns mit, dass ihr Finanzamt damit gut zurechtkommt, andere weniger. Das Scannen der Posteingänge und die dann digital verfügbaren

Unterlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird zukünftig helfen, den Aktenbergen in der Verwaltung Herr zu werden und auch die Telearbeit sowie das mobile Arbeiten voranbringen. Aber bis dahin sind noch viele Herausforderungen zu bewältigen. Die Anbindung an die E-Akte funktioniert noch immer nicht ideal. Die Außenprüfungsstellen sind noch nicht ausreichend eingebunden, sodass deren Post weiterhin nicht gescannt werden kann. E-Mails können noch immer nicht in die E-Akte überführt werden, obwohl diese Dokumente ja bereits digital vorliegen. Und auch für die Sonderstellen wie Erbschaft- und Schenkungssteuer oder Grunderwerbsteuer oder Bausachverständige müssen noch Lösungen gefunden werden.

Das gesamte Projekt stellt die Kolleginnen und Kollegen vor immense Herausforderungen. Als Arbeitshilfe wurde dafür eine neue Dienstanweisung Aktenführung geschaffen. Sie ist umfangreich und hilfreich, zeigt allerdings auch häufig die Schwachstellen des Systems auf. Viel zu oft muss dann doch der Inhalt der Elektronischen Akte ausgedruckt werden, nur um diese ausgedruckten Dokumente dann wieder zu scannen, um sie einer anderen Akte zur Verfügung zu stellen.

Und dann stellt sich noch die Frage, wohin mit den Originaldokumenten? Normalerweise würde man sich denken: „Vernichten und das Papier recyceln, ist doch alles gescannt.“

Aber so einfach ist es leider nicht. Da das Scannen nicht ausreichend revisionssicher ist, müssen die Papierdokumente weiterhin aufbewahrt werden. Und das stellt die meisten Finanzämter vor große Schwierigkeiten. Wohin mit den Papierbergen? Ist noch ausreichend Platz im Keller? Oder sollen sie doch wieder zurück auf die Plätze? Immerhin lagert dort das Papier nicht mehr, das extra gescannt wurde, um nicht mehr so viel Papier im Finanzamt zu haben. Somit ist dort noch Platz für Papier, das durch das Scannen ja eigentlich nicht mehr vorhanden ist. So richtig geht diese Rechnung nicht auf.

Wie bereits anfänglich gesagt, das Scannen der Eingangspost ist eine gute Sache, die Veränderungen des Arbeitsumfeldes und die entstehenden Probleme müssen aber schnellstmöglich gelöst werden, sonst sind die Akzeptanz des Projektes unter den Beschäftigten und damit auch die verbleibende Arbeitszufriedenheit gefährdet.

Liebe Grüße

Oliver Thiess

Bezirksgruppenversammlung der DSTG im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen

Am 19. Januar 2024 lud der Vorsitzende der DSTG-Bezirksgruppe im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen, Steffen Pohl, zur jährlichen Bezirksgruppenversammlung ein.

Im Rahmen der Tagesordnung wurde umfangreich über die Tätigkeiten und Aktionen der Bezirksgruppe im abgelaufenen Jahr 2023 berichtet. Besonders hervorzuheben war hier die Beteiligung an den Aktionen zur Tarifrunde wie die Demonstration vor dem Bundesrat am 30. November 2023 und die Teilnahme an der aktiven Mittagspause am 5. Dezember 2023.

Als Gast der Landesleitung kam der Landesvorsitzende Oliver Thiess. Er berichtete von der Arbeit der Landesleitung und dem Gespräch mit Finanzsenator Stefan Evers am 15. Januar 2024. Zum Schluss gab es noch eine Vorausschau auf das Jahr 2024. Hier sind unter anderem ein Sommerfest, ein Betriebsausflug und das sog. Experten-Café geplant.

Bezirksgruppe in FA BI begrüßt neue Kolleginnen und Kollegen

Am 4. Dezember 2023 ging das neue Finanzamt Berlin International an den Start und auch die neue DSTG-Bezirksgruppe nahm ihre Arbeit auf. Um den 150 Kolleginnen und Kollegen die Arbeit so angenehm wie möglich zu gestalten, nutzte die DSTG-Bezirksgruppe die Gelegenheit und überreichte allen neuen „FABlanern“ Getränkeflaschen. Die Aktion kam sehr gut an, die Flaschen erfreuen sich großer Beliebtheit.



Statistik von Lohnsteuer-Kompakt hat keine Aussagekraft

Die Firma Lohnsteuer-Kompakt veröffentlicht zum Jahreswechsel stets eine Statistik, aus der die Bearbeitungsdauer der Steuererklärungen der einzelnen Bundesländer hervorgeht. War das Land Berlin im Jahr 2022 noch auf Platz 1 bei der Bearbeitungsdauer, sind wir im Jahr 2023 mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 51,36 Tagen (im Vergleich 2022 45,8 Tage) auf Platz 4 abgerutscht.

Doch was sagt diese Statistik eigentlich aus?

Wer seine Steuererklärung mithilfe der Steuer-App Lohnsteuerkompakt.de abgibt, wird in dem Ranking erfasst. Ausschließlich diese Zahlen sind Grundlage für das bundesweite Ranking. Wie der Name vermuten lässt, werden hierüber vor allem Steuererklärungen von Arbeitnehmer*innen erfasst und zwar nur von Personen, die selbständig ihre Steuererklärung erstellen.

Lohnsteuerhilfvereine und Steuerberatungen arbeiten nicht mit diesem Programm – ihre Erklärungen werden demnach nicht im Ranking erfasst. Die Anzahl der abgegebenen Steuererklärungen, die somit in das Ranking einfließen, sind derart gering, dass die ermittelten Bearbeitungsdauern gar keine Aussagekraft haben!

Weiterhin werden verzögerte Bearbeitungen wie Unterlagenanforderungen durch die Finanzämter ebenfalls nicht in der Statistik miterfasst. Man wird lediglich mit der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 51,36 Tagen konfrontiert. Ob hierbei Unterlagen angefordert und gar nicht eingereicht wurden (und demnach eventuell erneut angeschrieben wird) interessiert offensichtlich nicht.

Im Endeffekt ist diese Statistik eine Werbung für die Steuer-App und nichts weiter.

Ungekürzte Inflationsausgleichsprämie für alle

Finanzsenator Stefan Evers hat angekündigt, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder auch auf den Beamtenbereich und auch auf die Empfänger von Versorgungsbezügen zu übertragen. Dies betrifft auch die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie. Die Entscheidung des Senators ist aus Sicht der DSTG zu begrüßen. An der Umsetzung hapert es jedoch.

So werden Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit die Inflationsausgleichsprämie nur anteilig, entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit, erhalten. Dies entspricht dem abgeschlossenen Tarifvertrag und auch hier hatten wir dieses Vorgehen als DSTG bereits kritisiert.

Beschäftigte in Elternzeit, also vermutlich in größtem Umfang noch immer Kolleginnen, die sich in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 durchgehend in Elternzeit befanden und keine Dienstbezüge erhalten haben, erhalten die Einmalzahlung überhaupt nicht.

Und für Empfänger von Versorgungsbezügen wird die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls nur in der Höhe des Versorgungsanspruches gezahlt.

Als DSTG Berlin haben wir dieses Vorgehen gegenüber dem Senator und dem Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber kritisiert.

Ziel der Inflationsausgleichsprämie ist es, die gestiegenen Verbraucherpreise abzumildern. Diese betreffen in gleichem Umfang alle Kolleginnen und Kollegen.

Gerade die besonders von der Preissteigerung betroffenen Kosten für Wohnen, Essen und Energie tangieren alle gleichermaßen.

Weiterhin sehen wir hier eine Benachteiligung von Frauen, da der größte Teil der sich in Elternzeit und Teilzeit befindlichen Beschäftigten Frauen sind.

Die DSTG Berlin hält an ihrer Forderung fest, die Inflationsausgleichsprämie für alle ohne Kürzung vorzunehmen. Derartige Kürzungen sind in künftigen Tarifverträgen und Besoldungsanpassungsgesetzen zu vermeiden.

Stellungnahme der DSTG zum Gesetzentwurf zur Neuregelung StBerG

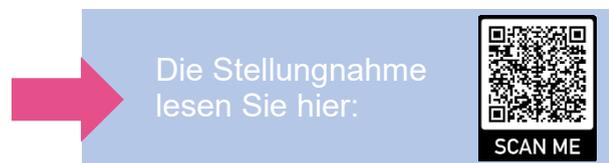
Die DSTG hat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (Steuerberatungsgesetz – StBerG) Stellung genommen.

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. vor, dass unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich zulässig werden soll. Das begrüßt die DSTG, denn so wird die Lebenswirklichkeit abgebildet. Je

doch soll diese Möglichkeit nicht für (Dipl.) Finanzwirte gelten, denn dieser Personenkreis ist in § 6 Abs.2 StBerG-E nicht explizit aufgeführt.

Die DSTG befürchtet, dass dadurch, dass Kolleginnen und Kollegen, die hochqualifizierte Fachkräfte sind, ihre Expertise nicht einsetzen können und somit den Bürgerinnen und Bürgern wertvolles Fachwissen entzogen wird.

Die komplette Stellungnahme gibt's auf der Homepage der DSTG www.dstg.de.



Die DSTG Bund ist übrigens auch auf **Instagram** zu finden. Unter www.instagram.com/dstg_de veröffentlicht der Bundesverband regelmäßig spannende Infos. Der Bundesvorsitzende Florian Köbler berichtet in einem Wochenrückblick von den Aktivitäten der DSTG. Besonders aufschlussreich: die Reels zum IOSS-Verfahren „Was ist IOSS?“ oder auch zu den Auswirkungen des Plattformen-Steuertransparenzgesetz „Neues Gesetz: Was Verkäufer auf eBay, AirBnB & Co jetzt wissen müssen“.



Wichtige Infos zum Krankengeldzuschuss

Bei längerer Erkrankung zahlt der Arbeitgeber gem. § 22 TV-L, je nach Dauer der Beschäftigungszeit, nach den sechs Wochen Entgeltfortzahlung einen Zuschuss zum Krankengeld der Krankenkasse oder zu entsprechenden gesetzlichen Leistungen wie Übergangsgeld oder Zahlungen von Unfallversicherungsträgern oder Zahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Hierbei ist zu beachten, dass man ggfls. (wenn man von der Geschäftsstelle nicht angeschrieben wird) selber mitwirken muss, um den Zuschuss zu erhalten. Der Tarifbeschäftigte muss dann tätig werden, indem er sich frühzeitig mit der Kranken

kasse in Verbindung setzt, die zugesendeten Formulare ausfüllt und dem Arbeitgeber einen Nachweis über die Höhe des täglichen Krankengeldes zukommen lässt.

Das nachzuweisende Krankengeld beträgt grundsätzlich 70 Prozent des erzielten regelmäßigen Bruttoentgelts (§ 47 Abs. 1 S.1 SGB V) und maximal 90% des Nettoentgelts.

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrags der tatsächlichen Barleistungen (Nettokrankengeld) des Sozialversicherungsträgers zzgl. der Sozialversicherungsabgaben (sog. Bruttokrankengeld) und des fiktiven (das heißt, um die gesetzlichen Abzüge verminderten) Nettoentgelts gezahlt. Für Altfälle vor dem 1.7.1994 umfasst der Zuschuss die Differenz zwischen Nettokrankengeld und Nettoentgelt.

Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben auch diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr wird der Zuschuss längstens bis zur 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren wird er längstens bis zum Ende der 39. Woche gezahlt.

Gem. §2 (2) Nr. 5 der LStDV ist der Krankengeldzuschuss lohnsteuerpflichtig. Wenn die Summe von Krankengeld und Krankengeldzuschuss die Freigrenze von 50 € zum Nettoarbeitsentgelt überschreitet, wird die gesamte Differenz sozialversicherungspflichtig.

Lt. TV Altersversorgung gehört der Zuschuss nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.



Ihr für uns. Wir für Euch.
Das **Füreinander** zählt.

DebeKa
Versichern und Bausparen

Die Landesleitung stellt sich vor: Ein paar Fragen an Lisa-C. Glowatz



Lisa-Cathrin
Glowatz,
geb. 1993

Tätigkeit in der
Finanzverwaltung:
Betriebsprüferin

Zuständig in der
Landesleitung für die
Belange der Frauen

Lisa, warum bist du DSTGlerin?

Ohne zu hinterfragen, bin ich am ersten Tag meines Studiums in die DSTG eingetreten, weil eine Gewerkschaft, die sich für die Belange und Interessen der Beschäftigten in der Steuerverwaltung einsetzt, nichts Schlechtes sein kann. Mit der Zeit habe ich Spaß an der gewerkschaftlichen Arbeit gefunden, da man hier die Arbeitsbedingungen positiv verändern kann. Die DSTG ist wie eine riesige Familie, wo man Hilfe in allen Situationen und Antworten auf alle Fragen bekommt.

Was war dein Lieblingsfach während des Studiums? Umsatzsteuer

Erzähl doch mal was über dich!

- Serie, von der ich alle Staffeln innerhalb einer Woche schauen könnte? Parks und Recreation
- Morgenmuffel oder Morgenmensch? Ich bin ein Morgenmensch
- Nach der Arbeit kann ich entspannen beim: Lesen und Schwimmen

Wie kamst du in die Finanzverwaltung?

Ich wollte einen Beruf ausüben, der eine Bedeutung für die Gesellschaft hat und habe mich eher zufällig bei der Finanzverwaltung beworben. Heute freue ich mich, einen Job zu haben, der mir Spaß macht.

Mitmachen lohnt sich – DSTG Berlin verlost Amazon-Gutscheine



Im Grollblatt 11/2023 fragte die DSTG Berlin die Kolleginnen und Kollegen nach ihren Weihnachtswünschen. Zahlreiche Einsendungen gingen ein. Unter den vielfältigen Beiträgen verlor die DSTG Berlin drei Amazon-Gutscheine. Einer der Gewinner war Jaime Danielovits vom FA Zehlendorf. Er bekam den Gutschein von Bezirksgruppenvorsitzenden Melanie Linkhorst überreicht.

Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Tel.: 030-21473040

Fax.: 030-21473041

Internet: www.dstg-berlin.de

E-Mail 1: info@dstg-berlin.de

E-Mail 2: redaktion@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Oliver Thiess

Redaktion: Oliver Thiess, Sandra Kothe, Harriet Schleyer

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Oliver Thiess

Druck: eXtremdruck, Rödenuen 18, 96465 Neustadt b. Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.



Mitteilung von Änderungen Ihrer Mitgliedsdaten

Bitte teilen Sie Veränderungen Ihrer Mitgliedsdaten der DSTG Berlin immer zeitnah mit. Das können z.B. Beförderung/Höhergruppierung, Veränderung des Arbeitszeitanteils, Wechsel des Amtes, Namens-, Adressänderung, Änderung der Bankverbindung oder der Pensions-/Renteneintritt sein.



Telefon: 030-21 47 30 40

Fax: 030- 21 47 30 41

Mail: info@dstg-berlin.de

Nutzen Sie dazu gern die im QR-Code hinterlegte Veränderungsanzeige.

Mitgliedsbeiträge DSTG Berlin werden 2024 nicht erhöht

Da sich die Bezüge und Entgelte 2023 im Land Berlin nicht erhöht haben, werden auch die Mitgliedsbeiträge 2024 nicht erhöht.

Beitragstabelle - Beamte/-innen - ab 01.01.2024

Besoldungsgruppe	bis 100%	bis 75%	Pensionäre/-innen	bis 50%
A 4	8,40 €	7,40 €	5,90 €	5,00 €
A 5	10,10 €	8,50 €	7,30 €	6,00 €
A 6, A 6 S	10,90 €	9,10 €	7,70 €	6,60 €
A 7	11,30 €	9,70 €	8,00 €	7,00 €
A 8	12,30 €	10,30 €	8,50 €	7,50 €
A 9, A 9 S	13,70 €	11,80 €	9,70 €	8,20 €
A 9 Z	14,40 €	12,40 €	10,10 €	8,60 €
A 10	15,40 €	13,10 €	10,80 €	9,10 €
A 11	17,00 €	14,30 €	11,90 €	10,10 €
A 12	18,30 €	15,60 €	12,90 €	11,00 €
A 13, A 13 S	20,70 €	17,70 €	14,40 €	12,50 €
A 14	22,20 €	18,80 €	15,60 €	13,40 €
A 15	24,70 €	20,90 €	17,30 €	14,90 €
A 16	26,70 €	22,80 €	18,70 €	16,10 €
A 16 Z	27,70 €	23,50 €	19,40 €	16,80 €
B 2	29,70 €	25,20 €	20,80 €	18,00 €
B 3	31,70 €	26,90 €	22,20 €	19,20 €
B 5	35,70 €	30,30 €	25,00 €	21,70 €

Beitragstabelle - Arbeitnehmer/-innen - ab 01.01.2024

Entgeltgruppe	bis 100%	bis 75%	Rentner/-innen	bis 50%
1	5,70 €	4,70 €	3,90 €	3,50 €
2 Ü	5,90 €	4,90 €	4,30 €	3,70 €
2	7,10 €	6,20 €	5,00 €	4,40 €
3	8,30 €	7,00 €	6,10 €	5,10 €
4	9,50 €	7,90 €	6,70 €	5,90 €
5	10,20 €	8,50 €	7,10 €	6,20 €
6	10,80 €	9,50 €	7,90 €	6,70 €
7	11,30 €	9,90 €	8,30 €	7,00 €
8	11,50 €	10,10 €	8,50 €	7,10 €
9	13,20 €	11,00 €	9,60 €	7,90 €
9 (Sb)	14,70 €	12,40 €	10,60 €	9,10 €
10	16,00 €	13,70 €	11,40 €	10,00 €
11	17,40 €	14,80 €	12,50 €	10,60 €
12	19,60 €	16,80 €	14,30 €	11,80 €
13	21,00 €	17,70 €	15,10 €	12,70 €
13 Ü	21,80 €	18,40 €	15,70 €	13,50 €
14	23,60 €	20,40 €	17,20 €	14,70 €
15	24,90 €	21,20 €	17,90 €	15,30 €
15 Ü	26,80 €	22,80 €	19,40 €	16,40 €
AT1	29,40 €	25,00 €	21,30 €	18,10 €